

99107014017000

Hilfe zur Pflege beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6018783/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107014017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zur Pflege beantragen
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zur Pflege beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 19 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Leistungsberechtigte)
- §§ 61 - 66a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Hilfe zur Pflege)
- § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) (Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen)

Teaser

Hinweis:

Volltext

Hinweis:

Wenn Sie im Stadtgebiet Tübingen wohnen, liegt die Zuständigkeit für Leistungen der ambulanten Pflege beim Sozialamt der Stadt Tübingen. Entsprechende Anträge stellen Sie bitte direkt bei der Stadt Tübingen.

Für alle anderen Wohnorte innerhalb des Landkreises, liegt die Zuständigkeit für Leistungen der ambulanten Pflege beim Sozialamt des Landkreises Tübingen.

Die Hilfe zur Pflege ist eine Ergänzung zur gesetzlichen Pflegeversicherung sowie für nicht pflegeversicherte Personen. Sie übernimmt Kosten, die durch die gesetzliche Pflegeversicherung nicht gedeckt sind bzw. deckt den Pflegebedarf von nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherten Personen.

Ein Anspruch auf Leistungen für stationäre oder ambulante Pflege besteht, wenn Sie

- aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Hilfe im Alltag (z.B. Körperpflege, Ernährung, Ankleiden, Haushaltsführung) benötigen und zwar
- in erheblichem oder höherem Ausmaß und
- auf Dauer (für mindestens sechs Monate)

Die Höhe der Hilfe zur Pflege richtet sich danach, wie viel Ihrer Pflegekosten die Pflegeversicherung übernimmt und danach, ob Ihr eigenes Einkommen, oder das Ihrer unterhaltspflichtigen Verwandten, zur

Modul

Sachverhalt

Deckung der Kosten herangezogen werden kann.

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind, kann der gesamte notwendige Pflegebedarf durch Leistungen der Hilfe zur Pflege übernommen werden.

Hilfe zur Pflege kann gewährt werden für:

- häusliche Pflege
- Hilfsmittel
- teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- stationäre Pflege (z.B. in Pflegeheimen)

Erforderliche Unterlagen

Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Nachweise und Dokumente erforderlich, beispielsweise:

- Nachweise über das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Nachweise über vorhandenes Vermögen (z.B. Sparbücher)
- Nachweise über Ausgaben (z.B. Mietkosten)
- Bescheide/Einstufungen der Pflegekasse

Welche Nachweise bei Ihnen erforderlich sind, richtet sich nach den Angaben, welche Sie im (Online)Antrag machen.

Voraussetzungen

- Bei Ihnen liegt Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 vor. Bei Pflegegrad 1 wird die Gewährung eines Entlastungsbetrags, von Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen geprüft.
- Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen (z.B. nicht getrennt lebender Ehegatte bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerin) reichen nicht aus, die Kosten der Pflege zu decken.
- Leistungen der Pflegeversicherung stehen Ihnen nicht zu oder stehen Ihnen zwar zu, reichen aber nicht aus

Kosten

Keine.

Verfahrensablauf

Wenn Sie in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Modul

Sachverhalt

versichert sind, wenden Sie sich zunächst an diese, um zu klären, welche Leistungen Ihnen in welcher Höhe zustehen. Nur wenn diese Leistungen nicht ausreichen oder Ihnen gar keine Leistungen zustehen, können Sie Hilfe zur Pflege beantragen.

Bestimmte Vermögenswerte gelten als Schonvermögen (EUR 10.000,00; bei Ehepaar/Lebensgemeinschaft zusammen EUR 20.000,00; oder eine Bestattungsvorsorge bis EUR 6.000,00). Dies wird bei der Berechnung der Leistungen nicht eingerechnet.

Das Hausgrundstück / die Eigentumswohnung welche nicht mehr selbst oder durch den Ehegatten bewohnt wird, ist vorrangig zum Verkehrswert zu veräußern. Der Verkehrswert ist bis auf den für den Antragsteller / die Antragstellerin gültigen Vermögensschonbetrag zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Den Antrag auf Hilfe zur Pflege können Sie dann entweder online oder schriftlich bei der zuständigen Sozialbehörde stellen.

Diese veranlasst bei nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung Versicherten, die Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch das Gesundheitsamt. Anhand Ihrer Angaben und Unterlagen prüft sie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse eventuell unterhaltspflichtiger Angehöriger.

Liegen bei Ihnen alle erforderlichen Voraussetzungen vor und Ihr Antrag wird genehmigt, erhalten Sie eine monatliche Auszahlung. Wenn Ihr Antrag nicht genehmigt werden kann, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Hinweis: Hilfe zur Pflege erhalten Sie nicht für die Vergangenheit, sondern erst ab Tag der Antragstellung. Stellen Sie Ihren Antrag so früh wie möglich.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Hilfe zur Pflege erhalten Sie nicht für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung. Stellen Sie Ihren Antrag so früh wie möglich.
Rechtsbehelf	-
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	